

Volksabstimmung vom 28. September 1986 Erläuterungen des Bundesrates

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den Stimmberechtigten aus den dargelegten Gründen, am 28. September 1986 wie folgt zu stimmen:

1. Vorlage:

- NEIN zur Eidgenössischen Kulturinitiative
- JA zum Gegenentwurf der Bundesversammlung

2. Vorlage:

- NEIN zur Volksinitiative «für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung»

3. Vorlage:

- JA zur Änderung des Bundesbeschlusses über die inländische Zuckerwirtschaft

Worum geht es?

Kulturinitiative und Gegenentwurf

Die «Eidgenössische Kulturinitiative» verlangt, der Bund müsse die Kultur mit einem Prozent seiner Ausgaben fördern. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, weil sie zu wenig auf die Kantone Rücksicht nimmt und eine zu starre Finanzierungsart vorsieht. Sie unterbreiten einen flexibleren Gegenentwurf, der die Grundanliegen der Initiative ebenfalls erfüllt.

Abstimmungstext S. 2
Erläuterungen S. 3

Initiative für eine gesicherte Berufsbildung

Die Volksinitiative «für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung» verlangt die Errichtung zusätzlicher öffentlicher Lehrwerkstätten und anderer Ausbildungsstätten, um mehr Ausbildungsplätze, Umschulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu schaffen. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, weil sie unnötig ist und untragbare finanzielle Folgen für die Wirtschaft und die öffentliche Hand hätte.

Abstimmungstext S. 8
Erläuterungen S. 9

Inländische Zuckerwirtschaft

Nach dem neuen Zucker-Beschluss sollen die schweizerischen Bauern künftig rund 55 Prozent statt wie bisher nur 45 Prozent des Zuckerbedarfs unseres Landes decken. Gleichzeitig soll der Bund finanziell entlastet werden, was etwas höhere Abgaben auf importiertem Zucker zur Folge hat.

Abstimmungstext S. 14
Erläuterungen S. 17

Bei eidgenössischen Abstimmungen werden die Stimmzettel von nun an mit seitlichen Einschnitten versehen; damit soll die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse erleichtert werden.



Kulturinitiative und Gegenentwurf

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die «Eidgenössische Kulturinitiative»

vom 20. Dezember 1985

Art. 1

¹ Die «Eidgenössische Kulturinitiative vom 11. August 1981 wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Initiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 27^{septies}

¹ Der Bund ermöglicht und fördert das aktuelle kulturelle Schaffen; er schützt das bestehende Kulturgut und erleichtert den Zugang zum kulturellen Leben. Die Massnahmen des Bundes tragen den besonderen Interessen der Minderheiten und weniger begünstigten Landesteilen Rechnung. Die Kulturhoheit der Kantone bleibt gewahrt.

² Der Bund

- a. wahrt die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Schweiz;
- b. unterstützt das künstlerische Schaffen sowie kulturelle Einrichtungen;
- c. fördert die kulturellen Beziehungen zwischen den Landesteilen und mit dem Ausland;
- d. erhält und pflegt Kulturgüter und Denkmäler.

³ Für die Erfüllung dieser Aufgaben stehen dem Bund jährlich ein Prozent der im Finanzvoranschlag vorgesehenen Gesamtausgaben zur Verfügung; die Bundesversammlung kann diesen Betrag je nach Finanzlage des Bundes um einen Viertel erhöhen oder kürzen.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen sind in der Form von Bundesgesetzen oder allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen zu erlassen.

Übergangsbestimmung

Bis zum Erlass der Ausführungsbestimmungen zu Artikel 27^{septies} verwendet der Bundesrat die nach Artikel 27^{septies} Absatz 3 vorgesehenen Kulturausgaben nach Massgabe der geltenden Gesetze und Bundesbeschlüsse.

Art. 2

¹ Gleichzeitig wird Volk und Ständen ein Gegenentwurf der Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

² Der Gegenentwurf lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 27^{septies}

¹ Bei der Erfüllung seiner Aufgaben berücksichtigt der Bund die kulturellen Bedürfnisse aller Teile der Bevölkerung sowie die kulturelle Vielfalt des Landes.

² Der Bund kann die Kulturförderung der Kantone sowie der Privaten unterstützen und eigene Massnahmen treffen.

Art. 3

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen und den Gegenentwurf anzunehmen.

Ausgangslage

Zum Wesen unseres Landes gehört auch eine vielfältige Kultur. Kultur geht jeden etwas an, denn sie findet sich nicht nur in Opernhäusern und Museen, sondern umfasst auch die Pflege der im ganzen Volk verwurzelten Traditionen und Bräuche.

Die kulturelle Tätigkeit braucht in erster Linie den Einsatz und die Unterstützung von Privaten, doch hat auch der Staat hier eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Er muss dafür sorgen, dass sich die Kultur frei entfalten kann. Er tut dies, indem er das kulturelle Schaffen unterstützt und fördert.

Die «**Eidgenössische Kulturinitiative**», die 1981 mit 122 277 gültigen Unterschriften eingereicht worden ist, verlangt, dass der Staat mehr für die Kultur tut und dass der Kultur jährlich ein Prozent der Bundesausgaben zugutekommt («**Kulturprozent**»). Die Initiative löste eine breite Diskussion über die Bedeutung der Kultur und die Rolle des Bundes aus. In der Bundesverfassung fehlt nämlich eine Bestimmung, die den Bund zur Kulturförderung ermächtigt oder verpflichtet, ausser beim Natur- und Heimatschutz und beim Film. Dennoch hat der Bund aber in der Vergangenheit im kulturellen Bereich wertvolle Hilfe geleistet.

Das Fehlen einer Verfassungsbestimmung über die Kultur ist nicht befriedigend: Ein Verfassungsartikel ist deshalb notwendig. Die von den Initianten vorgeschlagene Fassung eines Kulturartikels weist indessen Schwächen auf. **Bundesrat und Parlament schlagen eine andere Lösung vor.** Diese respektiert, dass Kantone und Gemeinden in der Kulturförderung die tragende Rolle spielen, und verzichtet auf das Kulturprozent. Sie sieht zudem vor, dass der Staat die kulturellen Anliegen bei der Erfüllung all seiner Aufgaben berücksichtigt.

Begründung des Initiativkomitees:

«Die Kulturinitiative fordert für die Tätigkeit des Bundes im Bereich der Kultur einen verpflichtenden, umfassenden und übergeordneten Verfassungsartikel mit klarer inhaltlicher und rechtlicher Aussagekraft. Das Initiativkomitee geht davon aus, dass Kultur nicht eine schöne Nebenbeschäftigung, sondern eine Lebensnotwendigkeit ist. Damit Kultur aber zu einer allgemeinen Dimension der Politik werden kann und der Kulturförderung kein Almosencharakter zukommt, muss ihr im Rahmen der übrigen Bundesaufgaben ein fester Platz zugewiesen werden.

Die Kulturinitiative erteilt dem Bund klare Aufträge (Absatz 1):

- Der Bund soll das zeitgenössische kulturelle Schaffen ermöglichen und fördern;
- der Bund soll das bestehende Kulturgut schützen;
- der Bund soll den Zugang zum kulturellen Leben erleichtern.

Damit der Bund die Kulturhoheit der Kantone nicht verletzt, werden in Absatz 2 diejenigen Bereiche namentlich aufgezählt, in denen der Bund tätig sein soll. Es sind dies alles Bereiche, in denen sich ein Bundesengagement von der Sache her aufdrängt. Die Kulturinitiative nimmt also Rücksicht auf die föderalistische Struktur der Schweiz.

Entscheidend ist, dass dem Bund zur Erfüllung der Aufträge auch die entsprechenden Mittel in die Hand gegeben werden. Dies geschieht mit dem Kulturprozent: Jährlich soll der Bund 1% seiner Gesamtausgaben für die Tätigkeit im Kulturbereich verwenden dürfen.

Die Prozentklausel garantiert, dass die Ziele der Initiative verwirklicht werden. Sofern zugunsten der Kultur die übrigen Aufgaben nur leicht redimensioniert werden, bewirkt das Kulturprozent keine höheren Ausgaben. Schliesslich bildet die Prozentklausel auch kein Präjudiz: Die Landwirtschaft, die Sozialversicherung, der Strassenbau und andere Bundesaufgaben gehen von quantifizierbaren oder in Verfassung und Gesetz bereits quantifizierten Bedürfnissen aus (etwa Paritätslohn, Existenzminimum, Verkehrsdichte). Da sind die Ausgabenplafonds gegeben. Die Kultur lässt sich demgegenüber nicht quantifizieren. Das Kulturprozent soll nun sicherstellen, dass die Kultur deswegen nicht vernachlässigt wird und zwischen Stuhl und Bank fällt.

Die Initianten können sich mit der blossen Erwähnung der Kulturförderung als Bundesaufgabe, wie der Gegenvorschlag es vorzieht, nicht zufrieden geben. Für sie geht es um ein Bekenntnis zur Kultur, um ein Ja zu einem Teil unseres Lebensraumes, in welchem sich unsere Eigenart und unsere Entwicklung widerspiegeln. Zu entscheiden ist also nicht nur über ein Anliegen der Kulturschaffenden, sondern über eine Frage, die den Lebensnerv der ganzen Bevölkerung trifft.

1% der Bundesausgaben für mehr Lebensqualität, ist das zuviel verlangt?»

Stellungnahme des Bundesrates

Warum ein Kulturartikel?

Die Bedeutung der Kultur für jeden Einzelnen und für das Zusammenleben im Staat erfordert eine Verfassungsgrundlage, welche die Ziele und Aufgaben des Staates im Kulturbereich umreisst. Sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag sehen einen solchen Kulturartikel vor, doch weist die Initiative einige entscheidende Schwächen auf.

Für den Bundesrat ist die Initiative...

● ... zu zentralistisch

Unser Brauchtum und unsere Traditionen leben und entfalten sich vor allem in den Kantonen und Gemeinden. In unserem föderalistischen System ist es deshalb in erster Linie deren Aufgabe, die Kultur zu fördern. Die Volksinitiative erkennt dies, indem sie dem Bund die Hauptrolle zuweist. Die Initiative besagt zwar: «Die Kulturhoheit der Kantone bleibt gewahrt.» Gleichzeitig aber will sie den Bund zu ganz bestimmten Tätigkeiten verpflichten. Es erstaunt daher nicht, dass sich die Mehrheit der Kantone gegen die Initiative ausspricht, die sie als zu zentralistisch empfindet.

● ... zu wenig flexibel

Kultur entwickelt und wandelt sich dauernd. Diese Entwicklung folgt nicht strengen Gesetzen und lässt sich deshalb nicht vorausberechnen. Aus diesem Grunde muss ein Kulturartikel die Aufgaben des Bundes so offen formulieren, dass der Bund flexibel bleiben und dem steten Wandel folgen kann. Dieser Forderung genügt die Initiative nicht. Sie legt einzelne Schwerpunkte der Kulturtätigkeit des Bundes fest und zählt seine Tätigkeitsgebiete abschliessend auf. Ein solcher Artikel könnte leicht zur Fessel werden.

● ... zu starr in der Finanzierung

Die Initiative würde den Bund verpflichten, jährlich ein Prozent seiner Gesamtausgaben für kulturelle Zwecke einzusetzen. Eine so starre Finanzierungsregel ist nicht sinnvoll. Sie trägt dem Wandel der Bedürfnisse nicht Rechnung und birgt die Gefahr eines Automatismus in sich, der einen sinnvollen Einsatz des Geldes nicht gewährleistet. Bundesrat und Parlament müssen die nötige finanzielle Unterstützung für die Kultur weiterhin konkret und gemäss den Bedürfnissen beschliessen können. Ein Ausgaben-Automatismus, wie ihn die Initiative vorschlägt, würde sich mit den Grundsätzen unserer Haushaltspolitik und unseren Sparbemühungen schlecht vertragen.

Kulturausgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden

Eine Studie des Bundesamtes für Statistik zeigt, wie Bund, Kantone und Gemeinden die Aufgabe der Kulturförderung unter sich aufteilen: So trägt der Bund einen relativ grossen Anteil in den Bereichen der Kulturwahrung (Denkmalpflege und Bibliotheken) und, gemeinsam mit der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), im Filmsektor. Dagegen tut er wenig für Theater, Tanz und Musik. In diesen Bereichen tragen vor allem die Gemeinden die Hauptlast. Die Kantone engagieren sich vorwiegend im Ausbildungsbereich sowie in der Literatur und in der bildenden Kunst.

Im Jahre 1981 – vergleichbare neue Zahlen liegen noch nicht vor – wendeten die Gemeinden rund 467 Millionen, die Kantone 310 Millionen und der Bund 121 Millionen Franken für die Kultur auf. Die 121 Millionen Franken, die der Bund 1981 für kulturelle Zwecke ausgab, entsprachen etwa 0,7 Prozent des gesamten Bundeshaushaltes.

Auffallend sind die grossen Unterschiede zwischen den Kantonen: Der Spitzenreiter gab mit 404 Franken pro Kopf der Bevölkerung mehr als zehnmals soviel Geld für kulturelle Zwecke aus wie die drei Kantone mit den geringsten Pro-Kopf-Ausgaben. Ähnlich starke Unterschiede bestehen zwischen grossen Städten und kleinen Gemeinden oder zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden. Das ist ein Grund dafür, dass der Bund im Kulturbereich ausgleichend wirken sollte.

Kultur beim Bund

Beim Bund sind verschiedene Ämter mit kulturellen Aufgaben betraut. Neben dem Bundesamt für Kulturpflege und der Stiftung Pro Helvetia – einer öffentlichrechtlichen Stiftung, die ihre Mittel praktisch ausschliesslich vom Bund erhält – sind dies: das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft, das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, das Amt für Bundesbauten, das Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz, das Landesmuseum, die Landesbibliothek sowie das Bundesarchiv. Dem Bundesamt für Kulturpflege fällt die Rolle des Koordinators zu.

Der Gegenvorschlag ist die bessere Lösung, denn er ist...

● ... dem Föderalismus näher

Der Bund soll im Prinzip nur tätig werden, wenn die Kräfte der Kantone, Gemeinden und Privaten nicht ausreichen. Seine Mitwirkung ist vor allem dann notwendig, wenn es gilt, gesamtschweizerische Interessen zu berücksichtigen oder übergreifende Bedürfnisse zu erfüllen, damit alle Landesteile und alle Bevölkerungsgruppen am kulturellen Leben teilhaben können. Im Einverständnis mit den Kantonen ist der Bund vor allem zuständig für: Erhaltung der Landessprachen, Kulturaustausch zwischen den Landesteilen und mit dem Ausland, Dokumentation, Forschung und Statistik sowie Unterstützung von Einrichtungen und Organisationen mit überregionalen Aufgaben.

● ... flexibler

Der Gegenvorschlag ist kurz und so offen formuliert, dass er dem Bund die notwendige Flexibilität verschafft. Er berücksichtigt die Forderung, wonach der Bund in der Kultur nur ergänzend zu den Kantonen tätig werden soll. Er legt ihm keinen Zwang auf, sondern gibt ihm die Möglichkeit, dort tätig zu werden, wo es die Bedürfnisse wirklich erfordern. Aus diesem Grunde verzichtet er auch auf eine starre Finanzierungsregel.

● ... sogar umfassender als die Initiative

Der Gegenvorschlag geht in einem zentralen Punkt sogar über die Initiative hinaus, indem er den Bund verpflichtet, kulturelle Anliegen in seiner gesamten Tätigkeit zu berücksichtigen, also auch dort, wo es um andere staatliche Aufgaben geht. Mit dieser Forderung bekennen Bundesrat und Parlament klar und deutlich, dass sie Kultur nicht nur als schönen Schmuck des Daseins verstehen, sondern in ihr auch Massstab und Ziel staatlichen Handelns sehen. Die Eidgenossenschaft ist ja nicht nur ein Zweckbündnis, das es erlaubt, materielle Interessen zu verfolgen. Sie hat sich immer auch als geistige Gemeinschaft verstanden, die getragen ist von gemeinsamen Werten und Anschauungen. Der Gegenvorschlag nimmt diese Idee auf und gibt ihr mehr Gewicht, wenn zwischen geistigen und materiellen Werten ein Ausgleich gefunden werden muss.

Bundesrat und Parlament halten den Gegenvorschlag für besser als die Initiative, die vor allem auch bei den Kantonen auf Opposition gestossen ist. Sie empfehlen daher, dem Gegenvorschlag zuzustimmen und die «Eidgenössische Kulturinitiative» abzulehnen.

Volksinitiative «für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung» Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung»

vom 21. März 1986

Art. 1 ¹ Die Volksinitiative vom 3. Juni 1982 «für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung» wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34^{octies} (neu)

¹ Der Bund führt ein Recht auf vollwertige Berufsbildung ein, dessen Durchführung den Kantonen obliegt, und das insbesondere folgende Zwecke verfolgt:

- a. Sicherung einer vollwertigen, mindestens dreijährigen Berufsausbildung für Jugendliche, die keine Lehrstelle oder keine andere Möglichkeit einer beruflichen Ausbildung nach ihrer Wahl finden, sowie für jene, die durch ihre Schulbildung benachteiligt sind. Frauen, Kinder von ausländischen Arbeitskräften, sowie Behinderte sind besonders zu berücksichtigen.
- b. Einrichtung von zusätzlichen praktischen Ausbildungskursen für Jugendliche, die eine Berufsausbildung absolvieren.
- c. Schaffung von Umschulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für jene Personen, die dies wünschen, ohne Unterschied nach Geschlecht, Alter oder Nationalität.

² Der Bund beauftragt die Kantone, zu diesen Zwecken Lehrwerkstätten und andere Ausbildungsstätten zu errichten.

- a. Speziell zu berücksichtigen sind dabei Kantone und Regionen, die von strukturellen Verschiebungen in bestimmten Berufen in besonderem Masse betroffen sind oder die allgemein über ein geringes Angebot an vielseitigen Lehrstellen bzw. Umschulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten verfügen.
- b. Die so eingerichtete Ausbildung ist darauf auszurichten, auf ein breites berufliches Tätigkeitsfeld vorzubereiten und nach Abschluss dieser Ausbildung den ständigen Erwerb neuer beruflicher Qualifikationen zu erleichtern.
- c. Eine Lehre in diesen Ausbildungsstätten führt zum eidgenössischen Fähigkeitsausweis und ist den anderen Berufslehren gleichgestellt.
- d. Der Besuch dieser Ausbildungsstätten ist kostenlos. Jugendliche und Erwachsene, welche diese Ausbildungsstätten besuchen, erhalten ein Ausbildungshonorar, dessen Höhe mindestens der jeweiligen Arbeitslosenunterstützung entspricht.

³ Die Finanzierung dieser Massnahmen erfolgt durch:

- a. Beiträge der Arbeitgeber, die sich im Minimum auf 0,5 Prozent der Lohnmasse belaufen. Mindestens 75 Prozent der Kosten dieser Lehrwerkstätten werden durch diese Beiträge gedeckt.
- b. Subventionen von Bund und Kantonen.
- c. Beiträge aus der Arbeitslosenversicherung zur Finanzierung der Ausbildungshonorare jener Personen, die eine Umschulung absolvieren.

Übergangsbestimmung

Die Ausführungsgesetzgebung ist innert dreier Jahre nach Annahme der Initiative durch Volk und Stände zu erlassen.

Art. 2 Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen.

Ausgangslage

Ausbildung, Weiterbildung und Umschulung sind für Leben und Beruf von entscheidender Bedeutung. Der stete Wandel in fast allen Berufen führt zu neuen Anforderungen. Die Berufsbildung muss daher laufend überprüft und den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Der Bund, die Kantone und die Betriebe unternehmen grosse Anstrengungen, um die Qualität der Berufsbildung sicherzustellen.

Der grösste Teil unseres beruflichen Nachwuchses wird heute in einer Betriebslehre ausgebildet. Mit dem Berufsbildungsgesetz von 1978 wurden verschiedene wesentliche Neuerungen eingeführt, um die Betriebslehre weiter zu verbessern: obligatorische Ausbildungskurse für Lehrmeister, Einführungskurse, die den Lehrlingen die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes systematisch vermitteln, und vertiefte Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte an den Berufsschulen.

Die **Volksinitiative «für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung»** wurde 1982 mit 106 593 gültigen Unterschriften eingereicht. Sie verlangt im wesentlichen die Schaffung zusätzlicher öffentlicher Lehrwerkstätten und anderer Ausbildungsstätten, damit mehr Ausbildungsplätze, Umschulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Wer von diesen Möglichkeiten Gebrauch macht, soll ein Entgelt in der Höhe der entsprechenden Arbeitslosenunterstützung erhalten.

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Sie finden sie unnötig, weil sich das geltende schweizerische Berufsbildungssystem, das die praxisnahe Betriebslehre ins Zentrum stellt, bewährt und uns bisher eine Jugendarbeitslosigkeit grösseren Ausmasses erspart hat. Zudem sind die finanziellen Folgen der Initiative für die Wirtschaft und die öffentliche Hand untragbar.

Begründung des Initiativkomitees:

«Die Initiative der Sozialistischen Arbeiterpartei (für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung) verlangt, dass rund mindestens 15 000 Ausbildungs-, Umschulungs- und Weiterbildungsplätze für zukunftsorientierte Berufe in öffentlichen Lehrwerkstätten geschaffen werden.

– Lehrstellen, die eine breite Grundausbildung bieten und auf die Zukunft vorbereiten, sind immer noch knapp. Um solche Stellen gibt es ein wahres Rennen. Die Benachteiligten bleiben dabei auf der Strecke. Sie werden in Lehren abgeschoben, wo sie nachher weniger Berufsaussichten haben, oder sie müssen später als An- und Ungelernte in einem neuen Beruf arbeiten. Zu diesen Benachteiligten gehören vor allem die Mädchen.

Die Initiative verlangt, dass diesen Benachteiligten eine Ausbildung in öffentlichen Lehrwerkstätten offensteht. Bereits heute klagen auch die Unternehmer, dass es zu wenig gut Ausgebildete und zu viele Zu-wenig-Ausgebildete gibt.

– Das Problem der Umschulung brennt heute auf den Nägeln. Umstrukturierungen, Betriebsschliessungen verlangen von denen, die Arbeit suchen, neue Kenntnisse. Wenn die Betroffenen nicht die Möglichkeit haben, neue umfassende Kenntnisse zu erwerben, dann werden sie an den Rand gedrückt. Das passiert heute schon mit älteren Leuten und Frauen. Aber auch andere werden oft nur kurzfristig für eine neue Arbeit (antrainiert). In den öffentlichen Lehrwerkstätten sollen umfassende Umschulungskurse entwickelt werden.

– Die neuen Techniken verändern die Berufsanforderungen sehr schnell. Umfassende Grundlagenkenntnisse sind nötig, auf denen fortwährend Neues aufgebaut werden kann. Dafür braucht es für alle eine Möglichkeit der Weiterbildung. Stattdessen gibt es in der Schweiz nur eine Weiterbildung für jene, die aufsteigen. Die andern müssen meistens private, teure und oft wenig qualifizierte Abendkurse besuchen. Öffentliche Lehrwerkstätten können dazu einen Grundstock bilden. Sie sollen allen offenstehen. Auch Frauen, die sich für den Wiedereinstieg ins Berufsleben vorbereiten, sollen sie besuchen können.

Die heutige Zeit und die Änderungen, die auf uns zukommen, fordern breite Berufskennnisse, auf denen man Neues aufbauen kann. Stattdessen werden immer neue höchst spezialisierte Berufe eingeführt und reglementiert, die sehr bald veralten. Dagegen haben sich öffentliche Lehrwerkstätten bereits bewährt. Sie können eine Ausbildung vermitteln, die den Zukunftsanforderungen entspricht. Weil sie so gut sind und es zu wenig gibt, stehen sie weitgehend nur einer Elite offen. Wir wollen mehr davon und vor allem auch für die Benachteiligten.

Diese öffentlichen Lehrwerkstätten sollen zu 3/4 durch Unternehmerbeiträge finanziert werden und zu 1/4 aus der öffentlichen Hand. Den Jugendlichen, die sie besuchen, soll ein Lohn ausbezahlt werden, der dem der andern Lehrlinge entspricht (wie das früher in der Arbeitslosenversicherung vorgesehen war), die Erwachsenen sollen eine Auszahlung entsprechend der Arbeitslosenversicherung erhalten. So können auch minder Bemittelte sie besuchen.

Die Verwirklichung der Initiative kostet insgesamt rund 800 Mio. jährlich. Nicht viel, wenn man bedenkt, dass heute die öffentliche Hand für einen Studierenden jährlich 4mal mehr ausgibt als für einen Lehrling.»

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat ist bestrebt, auch den sozial Benachteiligten zu einer vollwertigen Berufslehre zu verhelfen. Er lehnt die Initiative aber ab, weil sie unnötig, finanziell untragbar und kontraproduktiv ist. Das geltende, bewährte Berufsbildungsgesetz bringt mehr als die Initiative. Gegen diese sprechen insbesondere die folgenden Gründe:

● Die Initiative ist unnötig

Die meisten Forderungen der Initiative können mit dem heutigen Gesetz bereits verwirklicht werden. So subventioniert der Bund schon heute Lehrwerkstätten überall dort, wo sie sinnvoll sind. Gegenwärtig bestehen in 14 Kantonen 50 Lehrwerkstätten, die in 41 Berufen Lehrtöchter und Lehrlinge ausbilden. Ferner fördert die Arbeitslosenversicherung durch finanzielle Leistungen die Umschulung und Weiterbildung von Personen, deren Vermittlung aus Gründen des Arbeitsmarktes unmöglich oder stark erschwert ist.

● Lehrstellenüberschuss zu erwarten

Wegen des Geburtenrückgangs dürfte sich die Zahl der Lehranfänger bis Mitte der neunziger Jahre um etwa 30 Prozent vermindern. Andererseits scheint wenig wahrscheinlich, dass die heutigen Lehrbetriebe ihr Lehrstellenangebot massiv abbauen werden. Man muss für die Zukunft also mit einem Lehrstellenüberschuss rechnen. Davon profitieren vor allem auch die Mädchen. Der Anteil der Lehrtöchter hat sich übrigens gemessen an der Anzahl der weiblichen Schulentlassenen bereits von 38,2 Prozent im Jahre 1976 auf 55,5 Prozent im Jahre 1984 erhöht.

● Hohe Kosten für Wirtschaft und Steuerzahler

Allein die Errichtung der geforderten 15 000 Ausbildungsplätze würde rund 2,1 Milliarden Franken kosten. Dazu kämen jährliche Aufwendungen für Ausbildungsplätze, Betrieb und Ausbildungshonorare von etwa 665 Millionen Franken. Die von der Initiative vorgesehene hohe Belastung der Wirtschaft würde deren Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigen. Da nach dem Willen der Initianten zudem auch der Bund, die Kantone und die Arbeitslosenversicherung einen Teil der Kosten zu tragen hätten, müsste mit der Erhöhung der direkten oder indirekten Steuern sowie des Beitragssatzes der Arbeitslosenversicherung gerechnet werden.

Die geltende Rechtsordnung

Nach dem Bundesgesetz von 1978 über die Berufsbildung wird die berufliche Grundausbildung wie folgt vermittelt:

- a. durch die Berufslehre in einem privaten oder öffentlichen Betrieb, mit gleichzeitigem Besuch der Berufsschule; die praktische Ausbildung wird durch Kurse zur Aneignung grundlegender Fertigkeiten (Einführungskurse) gefördert;
- b. durch die Berufslehre in einer Lehrwerkstätte oder einer Schule für Gestaltung, die neben der praktischen Ausbildung auch den beruflichen Unterricht vermittelt;
- c. durch die Ausbildung in einer öffentlichen oder privaten gemeinnützigen Handelsmittelschule, die vom Bund anerkannte Abschlussprüfungen durchführt.

Die gegenwärtig rund 187 200 Ausbildungsverhältnisse verteilen sich wie folgt auf diese Gruppen:

- a. rund 172 000 oder 91,8 Prozent
- b. rund 4 200 oder 2,3 Prozent
- c. rund 11 000 oder 5,9 Prozent.

Eine öffentliche Lehrwerkstätte im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ist eine Ausbildungsstätte, in der sowohl der praktische als auch der theoretische Teil der Berufslehre vermittelt werden. Die Lehrwerkstätten sind grundsätzlich für jeden Interessenten zugänglich. Sie vermitteln das Ausbildungsprogramm für den betreffenden Beruf – im Gegensatz zur Betriebslehre – grundsätzlich ohne begleitende, auf Gewinn orientierte Produktion. Träger dieser Ausbildungsstätten sind Kantone und Gemeinden. Diese erhalten vom Bund für ihre Aufwendungen, abgestuft nach der Finanzkraft der Kantone, einen Bundesbeitrag von 27 bis 47 Prozent.

● Abbau privater Ausbildungsbemühungen

Die massive Belastung der Arbeitgeber hätte zur Folge, dass sie ihre andern Ausgaben für die Ausbildung reduzieren müssten. Dadurch gingen zahlreiche Lehrstellen verloren. Weitere kostspielige Arbeitsplätze in Lehrwerkstätten müssten geschaffen werden. Im Endeffekt gingen mehr Lehrstellen verloren als neue geschaffen würden.

● Den Jugendlichen wäre kaum gedient

Die Initiative erweckt den Anschein, junge Leute könnten dank ihr in jedem Falle den Beruf ihrer Wahl ausüben. Es ist aber niemandem und zuletzt den betroffenen Lehrlingen gedient, wenn in einzelnen gefragten Berufen zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen werden, die Wirtschaft aber mangels Bedarfs die Lehrabsolventen anschliessend nicht in das Erwerbsleben integrieren kann. Im Unterschied dazu konnten bisher die Absolventen einer Betriebslehre in der Regel ohne grössere Schwierigkeit in den Arbeitsprozess integriert werden. Daher blieb unserem Land eine Jugendarbeitslosigkeit grösseren Ausmasses erspart.

● Das Berufsbildungsgesetz hat sich bewährt

Das geltende Berufsbildungsgesetz, das vor sechs Jahren wesentlich verbessert worden ist, gewährleistet ein harmonisches Verhältnis zwischen praktischer Schulung im Betrieb und theoretischer Ausbildung in der Berufsschule. Zudem ist es Grundlage für die Schaffung genügender Ausbildungsplätze sowie Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten. Es stellt die Betriebslehre ins Zentrum. Dadurch wird verhindert, dass an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes vorbei ausgebildet wird.

Aus diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «für eine gesicherte Berufsbildung und Umschulung» abzulehnen.

Zucker-Beschluss

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die inländische Zuckerwirtschaft

Änderung vom 21. Juni 1985

I

Der Bundesbeschluss vom 23. März 1979 über die inländische Zuckerwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 1 Förderung

Der Bund fördert den Anbau und die Verwertung von Zuckerrüben mit dem Zweck, eine Anbaufläche zu erhalten, welche:

- a. die Anpassung der inländischen landwirtschaftlichen Produktion an die Absatzmöglichkeiten erleichtert;
- b. eine vielseitige landwirtschaftliche Erzeugung erlaubt;
- c. bei Störung der Zufuhr vom Ausland die rechtzeitige Ausdehnung des Ackerbaus ermöglicht;
- d. die Landesversorgung mit Zucker möglichst sicherstellt.

Art. 2 Vertragliche Gesamtmenge

¹ Der Bundesrat legt jährlich die Menge der Zuckerrüben (vertragliche Gesamtmenge) fest, für welche die Zuckerfabrik und Raffinerie Aarberg AG und die Zuckerfabrik Frauenfeld AG (Zuckerfabriken) mit den einzelnen Rübenpflanzern Anbauverträge abschliessen können. Er trägt dabei den wirtschaftlichen Verhältnissen sowie den finanziellen Möglichkeiten nach den Artikeln 8-10 Rechnung.

² Die vertragliche Gesamtmenge darf jährlich 1 Million Tonnen nicht übersteigen.

Art. 3 Aufteilung der vertraglichen Gesamtmenge. Anbauverträge.

¹ Der Bundesrat erlässt im Interesse der Produktions- und der Strukturlenkung sowie der Einkommenssicherung bäuerlicher Familienbetriebe Vorschriften darüber, wie die vertragliche Gesamtmenge auf die Rübenpflanzler aufzuteilen ist. Die zusätzliche Rübenmenge, die sich aus der Änderung vom 21. Juni 1985 ergibt, soll insbesondere Rübenpflanzern zugeteilt werden, die ihre Milchproduktion entsprechend einschränken oder ganz einstellen.

² Die Zuckerfabriken schliessen mit den einzelnen Rübenpflanzern einheitliche Anbauverträge ab, in denen die Menge der zu übernehmenden Rüben und die weiteren Abnahmebedingungen festgelegt werden.

Art. 3a Ertragsbedingte Mehrlieferungen

Die Zuckerfabriken können bei grossen Erträgen über die im Anbauvertrag festgelegte Menge hinaus Zuckerrüben (Zusatzmenge) übernehmen.

Art. 4, Abs. 1 erster Satz, Abs. 4 und 5

¹ Der Bundesrat bestimmt jährlich den Preis, den die Zuckerfabriken für die vertragliche Gesamtmenge bezahlen, und legt die übrigen wesentlichen Übernahmbedingungen fest. ...

⁴ Der Preis für Zusatzmengen beträgt:

- a. bis zu einer Menge von 10 Prozent der vertraglichen Gesamtmenge 70 Prozent des Grundpreises;
- b. für weitere Zusatzmengen 30 Prozent des Grundpreises.

⁵ Der Bundesrat kann jedoch aus Gründen der Landesversorgung bestimmen, dass eine Zusatzmenge von über 10 Prozent zum höheren Preis übernommen wird, wenn daraus keine Negativ-Differenzen (Art. 8 Abs. 2) zu erwarten sind.

Art. 5 Abs 1 und 2 erster Satz

¹ Die massgebenden Gestehungskosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die vertragliche Gesamtmenge, aus jenen für die Zusatzmenge sowie aus einer Verarbeitungsspanne.

² Die Verarbeitungsspanne ist der Betrag, der den Zuckerfabriken für die Verarbeitung der vertraglichen Gesamtmenge und der Zusatzmenge zusteht. ...

Art. 9 Abs. 2 Bst. b, c und d, Abs. 2^{bis} und 4

² In den Ausgleichsfonds fliessen:

- b. ein Beitrag des Bundes von 0,5-5 Millionen Franken;
- c. eine Abgabe von 3.30-33 Franken je 100 kg eingeführtem Zucker, soweit er unter die vom Bundesrat bezeichneten Tarifnummern des Schweizerischen Gebrauchs-Zolltarifs 1959 fällt;
- d. ein Kostenbeitrag der Zuckerrübenpflanzler von 6-60 Rappen je 100 kg Rüben (vertragliche Gesamtmenge und Zusatzmenge);

^{2bis} Der Bundesrat kann:

- a. die Abgabe nach Absatz 2 Buchstabe c entsprechend dem Zuckergehalt auch auf zuckerhaltigen Verarbeitungserzeugnissen erheben, die nicht dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten unterstellt sind; er hört vorher die interessierten Kreise an;
- b. den Mehrerlös nach Absatz 2 Buchstabe f auf im Inland hergestellten Sirupen (Isomerase, Isoglukose, Isosirupe) und deren Verschnitten abschöpfen, wenn sie einen minimalen Fruktosegehalt überschreiten.

⁴ Auf je 0,5 Millionen Franken Bundesbeitrag werden erhoben:

- a. auf eingeführtem Zucker eine Abgabe von 3.30 Franken je 100 kg;
- b. von den Zuckerrübenpflanzern ein Kostenbeitrag von 6 Rappen je 100 kg Rüben (vertragliche Gesamtmenge und Zusatzmenge).

Art. 10 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

Aufgehoben

Art. 11, Abs. 1

¹ Reichen die Mittel des Ausgleichsfonds zur Deckung der Negativ-Differenzen nicht aus, leistet der Bund Vorschüsse, die im nächsten Kampagnejahr zurück-zuzahlen sind.

II

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ausgangslage

Unser Land braucht zu seiner Unabhängigkeit eine leistungsfähige Landwirtschaft, die in Zeiten gestörter Zufuhren die Selbstversorgung zu sichern vermag.

In verschiedenen Bereichen (z.B. Milch, Fleisch) ist der Eigenbedarf unseres Landes schon heute gedeckt. Nicht so beim Zucker: Die inländische Produktion deckt nur etwa 45 Prozent des schweizerischen Bedarfs.

Das Parlament verlangte 1983, der Zuckerrüben-Anbau sei schrittweise von 850 000 auf eine Million Tonnen auszudehnen. Der neue Zucker-Beschluss, über den am 28. September abgestimmt wird, erfüllt diese Forderung. Die Selbstversorgung erreicht damit rund 55 Prozent des Bedarfs.

Der Zucker-Beschluss hat zwei **Hauptziele**:

- **Steigerung der inländischen Zuckerproduktion:** Wenn die Bauern mehr Zuckerrüben anpflanzen, nimmt die Selbstversorgung beim Zucker zu, und die Überproduktion in andern Bereichen (Milch, Fleisch) dürfte sinken.
- **Abbau der Bundesleistungen:** Die Bundeskasse soll im Bereich der Zuckerverwirtschaftung spürbar entlastet werden. Dies erfordert höhere Abgaben auf dem importierten Zucker.

Das Parlament hat den Zucker-Beschluss mit klarem Mehr gutgeheissen. Der neue Beschluss entspricht den Sparanstrengungen des Bundes, liegt im Interesse unserer Landesversorgung und ist für den Konsumenten tragbar. Ein Komitee hat nun mit 252 607 Unterschriften das Referendum dagegen ergriffen. Deshalb kommt der Zucker-Beschluss zur Abstimmung.

Die Ziele unserer Agrarpolitik

Die Ausdehnung des Zuckerrübenanbaus ist eng verknüpft mit den Zielen der schweizerischen Agrarpolitik, die der Bundesrat im **Sechsten Landwirtschaftsbericht** von 1984 wie folgt umschrieben hat:

- Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln zu günstigen Preisen.
- Versorgung für Zeiten gestörter Zufuhren und Erhaltung der Produktionsbereitschaft.
- Schutz und Pflege der Kulturlandschaft, Beitrag zum Schutz von Umwelt, Pflanzen und Tieren.
- Erhaltung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft und Beitrag zur dezentralisierten Besiedlung unseres Landes.

Was bringt der Zucker-Beschluss?

Der neue Zucker-Beschluss erlaubt den Landwirten, den Anbau von Zuckerrüben auszudehnen. Dem Bund bringt er eine finanzielle Entlastung und den Konsumenten eine geringe Verteuerung des Zuckers.

Ausdehnung des Zuckerrüben-Anbaus

Bisher mussten die beiden Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld pro Jahr höchstens 850 000 Tonnen Zuckerrüben zum vollen Preis von den Landwirten übernehmen. Neu wird die garantierte Menge auf 1 Million Tonnen pro Jahr erhöht. Das entspricht einer Ausdehnung der Anbaufläche von 15 000 auf nicht ganz 18 000 Hektaren. Liefert ein Bauer mehr Rüben ab, als er vertraglich vereinbart hat, so erhält er bis 10 Prozent Überschuss noch 70 Prozent des garantierten Preises und für weitere Mehrlieferungen noch 30 Prozent.

Bessere Selbstversorgung

In der Schweiz werden zurzeit etwa 120 000 bis 130 000 Tonnen Zucker pro Jahr produziert. Die inländische Zuckerproduktion deckt aber nicht einmal die Hälfte des Verbrauchs. Dank dem neuen Zucker-Beschluss kann die Selbstversorgung von 45 auf etwa 55 Prozent gesteigert werden. Damit sind wir für Zeiten gestörter Zufuhren besser gerüstet.

Welche Bauern profitieren?

Der Zuckerrüben-Anbau sichert Einkommen und Existenz von rund 8600 landwirtschaftlichen Betrieben. Von der vorgesehenen Ausdehnung des Anbaus werden in erster Linie die Rübenpflanzer profitieren, die teilweise oder ganz auf die Milchproduktion verzichten. Dies schafft aber auch eine Voraussetzung dafür, die viehwirtschaftliche Produktion aus dem Ackerbaugesbiet in die Hügel- und Berggebiete zu verlagern, wo die Bauern wenig Möglichkeiten haben, anderes als Milch und Fleisch zu produzieren. Laut dem Zucker-Beschluss werden bei der Zuteilung der Zuckerrübenmenge vorab die Interessen der bäuerlichen Familienbetriebe berücksichtigt.

Entlastung des Bundes

Weil die inländische Zuckerproduktion den Bedarf nicht deckt, muss die Schweiz Zucker importieren. Auf dem Weltmarkt gibt es gegenwärtig zuviel Zucker, so dass die Überschüsse zu tiefen, oft verbilligten Preisen angeboten werden. Die Herstellung von Schweizer Zucker kommt wegen der hohen Produktionskosten teurer zu stehen als der Importzucker. Beiträge des Bundes, Abgaben auf Importzucker und Kostenbeiträge der Rübenbauern gleichen die Differenz zwischen dem niedrigen Verkaufspreis und den Produktionskosten aus. Die Höchstbeiträge des Bundes sollen nun im Normalfall von 25 auf 5 Millionen Franken gesenkt werden. Diese Finanzierungslücke gilt es zu schliessen, was den Zucker für den Konsumenten etwas verteuert.

Immer noch der billigste Zucker

Zur finanziellen Entlastung des Bundes werden die Abgaben an der Grenze von 17 auf höchstens 33 Franken pro 100 kg Zucker erhöht. Der Bundesrat kann diese Abgaben ausnahmsweise um höchstens 50 Prozent heraufsetzen. Auch nach dieser Erhöhung bezahlen die Schweizer Konsumenten für ihren Zucker immer noch am wenigsten in ganz Europa.

Die Verteuerung des Zuckers fällt umsoweniger ins Gewicht, als der Anteil der Nahrungsmittel an den Lebenshaltungskosten ständig abnimmt. Die Stimmberechtigten haben 1981 der Streichung der Verbilligungsbeiträge für das Grundnahrungsmittel Brot zugestimmt. Ein Abbau der Bundesbeiträge für das «Genussmittel» Zucker ist gewiss ebensogut vertretbar.

Argumente dafür und dagegen

Das Parlament hat die Änderung des Zucker-Beschlusses mit grossem Mehr gutgeheissen. Ein Komitee hat das Referendum ergriffen. Im folgenden antwortet der Bundesrat auf die Argumente, die ihm das Referendumskomitee zugestellt hat:

Gegen die Zucker-Vorlage (Referendumskomitee):

«Die Welt weist strukturelle Zuckerüberschüsse auf. Jedes weitere Kilo drückt auf den Weltmarktpreis, was letztlich auch die Länder der Dritten Welt trifft.»

«Die weitere Ausdehnung des Zuckerrübenanbaus lässt sich um so weniger rechtfertigen, als es sich um den teuersten Zweig unserer Landwirtschaft handelt. Jede Hektare Rüben kostet uns Fr. 12 000.–. Der Rohertrag beträgt aber nur Fr. 9000.–. Es käme uns billiger, wir würden den Pflanzern einen Beitrag zahlen, damit sie keine Rüben anbauen. Von Zeit zu Zeit brachliegende Böden wären aus Umweltgründen erst noch vorteilhaft.»

«Die Zuckerrübe ist wegen des Weltrekordpreises, der um 90% über dem Preis in den Nachbarländern liegt, ein Luxusprodukt. Von ihm profitiert nur die Minderheit von 8500 Ackerbauern, die gegenüber den andern 110 000 Bauern ohnehin privilegiert sind. Die Grosszahl der Bauern dagegen, die im Berg- und Hügellgebiet mit der Milchschwemme kämpfen, haben nichts davon.»

Dafür (Bundesrat):

Der Zucker-Beschluss ändert nichts an der Lage in der Dritten Welt. Schon heute kauft die Schweiz 98 Prozent des importierten Zuckers in Europa.

Die Zuckerfabriken müssen ihren Zucker zum Preis von Importzucker verkaufen. Dieser ist wegen der grossen Überschüsse gegenwärtig sehr billig. Beim Inlandzucker muss die Differenz zwischen den hohen Produktionskosten und dem Verkaufspreis ausgeglichen werden. Sie betrug im Mittel der letzten fünf Zuckerjahre rund 57 Millionen Franken oder 3900 Franken pro Hektare.

Alle unsere Landwirtschaftsprodukte, nicht nur die Zuckerrüben, kommen teurer zu stehen als im Ausland, unter anderem wegen unserer hohen Löhne. Allgemein von privilegierten Rübenbauern zu sprechen, ist völlig unzutreffend. Der Anbau ist weit verbreitet. Auch kleine Bauernbetriebe pflanzen Zuckerrüben an, wie die geringe durchschnittliche Rübenfläche pro Betrieb (1,75 Hektaren) zeigt.

Dagegen

«Für die Zuckerrübenpflanzler ist der Rübenanbau ein gutes Geschäft, für die Konsumenten und unsere Wirtschaft ein schlechtes. Inland-Zucker kommt nicht zuletzt wegen des hohen Rübenpreises, der weit über den Produktionskosten liegt, fast fünfmal teurer zu stehen als Import-Zucker.»

«Jedes Kilo Zucker, das für Fr. –.38 zu haben wäre, wird an der Grenze mit 60,5 Rappen belastet, also mit 160% des Warenwertes. Mit einem Ja wären es ab Herbst 1986 mindestens 76,5 Rappen, also 201% oder sogar 93 Rappen, was 240% bedeuten würde.»

«Heute kostet die Inlandzuckerwirtschaft 102 Millionen Franken. Wenn nicht das Referendum ergriffen worden wäre, hätten die Konsumenten und Steuerzahler ab Herbst 1985 bereits 145 Millionen zahlen müssen. Mit der beabsichtigten Ausdehnung des Rübenanbaus steigen die Gesamtkosten auf 185 Millionen Franken. Diese Zahlen verschweigen die Befürworter, wenn sie mit Rappen operieren, aus denen eben Dutzende von Millionen Franken werden.»

«Für Notzeiten genügen 16 Kilo Zucker pro Kopf und Jahr. Heute konsumieren wir aber 40 Kilo, was aus gesundheitlichen Gründen zu viel ist. Die Zuckerlager decken überdies mehr als einen Jahresbedarf. Nicht vergessen seien schliesslich die vielen guten Ersatzsüsstoffe. Mit einem Inlandanteil von 50% ist somit die Landesversorgung gesichert.»

Dafür

Ausschlaggebend für die grosse Preisdifferenz zwischen Import- und Inlandzucker ist der Weltmarktpreis, der weit unter den Produktionskosten im Ausland liegt. Zu diesem Preis könnten unsere Bauern niemals produzieren. Der Zucker-Beschluss garantiert ihnen kostendeckende Preise.

Diese Zahlen verzerren das Bild. Für die Finanzierung der inländischen Zuckerwirtschaft werden gegenwärtig nur 17 Rappen pro Kilo erhoben. Diese Abgabe hängt vom Weltmarktpreis ab, der sehr stark schwankt. Je höher der Weltmarktpreis, desto tiefer die Abgabe.

Die Differenz zwischen den Produktionskosten und dem Erlös für inländischen Zucker variiert im Lauf der Jahre sehr stark. Während im abgelaufenen Zuckerjahr 101,5 Millionen Franken eingesetzt werden mussten, waren es zum Beispiel im Zuckerjahr 1980/81 nur 8,2 Millionen. Mehr Zuckerrüben werden erst angebaut, wenn der Weltmarktpreis wieder ansteigt.

Die Selbstversorgung zu verbessern ist nur eines der Ziele des neuen Zucker-Beschlusses. Die neue Regelung muss im Zusammenhang mit der gesamten Landwirtschaft gesehen werden und dient auch der Produktionslenkung.

Dagegen

«Handelspolitisch ist die vorzeitige Änderung des Zuckerbeschlusses gefährlich. Es soll weniger Zucker importiert und dieser darüber hinaus empfindlich stärker belastet werden. Verteuern will man aber auch die Einfuhren zuckerhaltiger Nahrungsmittel. Das steht im Widerspruch zu unserem sonstigen Kampf für den freien Zugang zu den Absatzmärkten, der für unsere Industrie lebenswichtig ist.»

«Nur mit einem Nein erreichen die Stimmbürger eine Neuorientierung unserer Agrarpolitik, die uns insgesamt über 5 Milliarden kostet und die ausserdem wegen der milliardenschweren Überschüsse unter Beschuss geraten ist.»

Bundesrat und Parlament empfehlen den Stimmberechtigten, dem neuen Zucker-Beschluss zuzustimmen, damit die Selbstversorgung der Schweiz verbessert wird, unsere Bauern eine zusätzliche Alternative zur Milch- und Fleischproduktion erhalten und der Staat seine Sparanstrengungen fortsetzen kann.

Dafür

Der freie Zugang zu den Absatzmärkten gilt für Agrarprodukte nur bedingt. Wollen wir eine gesunde Landwirtschaft erhalten und die Selbstversorgung garantieren, so geht es nicht ohne Einschränkung.

Das Referendumskomitee verkennt die grosse Bedeutung unserer Landwirtschaft und übersieht die vielfältigen direkten und indirekten Leistungen, die unsere Bauern für die Gemeinschaft erbringen. Dem Bund ist es mit seiner Agrarpolitik bisher gelungen, einen gesunden Bauernstand zu erhalten. Er hat dafür 1985 rund 2 Milliarden Franken aufgewendet.